

**Satzung des
Feuerwehrvereines
Theißen 1888 e.V.**

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Feuerwehrverein Theißen 1888 e.V.“.**
- 2) Sitz des Vereins ist Theißen, Friedensstraße 07.**
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**

§ 2 Zweck des Vereins

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und gemäß § 48 Abs. 2 EStDV i.V.m. Anlage 1 Nr. 9 als besonders förderungswürdig anerkannte Zwecke.

Zweck des Vereins ist

- die Förderung des Brandschutzes im Bereich der Gemeinde Theißen,
- die Förderung der Feuerwehraufgaben, insbesondere auch die Begeisterung der Jugend für diese Aufgaben,
- die Förderung der Brandschutzerziehung der Bürger.

Der Vereinszweck wird unter anderem durch

- die Durchführung von Bürger- und Jugendinformationsveranstaltungen über den aktiven und vorbeugenden Brandschutz,
- die finanzielle Unterstützung der Jugendarbeit der Freiwilligen Feuerwehr zur Gewinnung von Nachwuchskräften,
- die Förderung und Unterstützung der Ausbildung der Jugendfeuerwehr

erreicht.

2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine finanziellen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Davon ausgenommen bleibt der Ersatz von Auslagen bei der Tätigkeit für den Verein.

Die gültige Finanzordnung sowie die Ehrungs- und Auszeichnungsordnung des Vereines sind hierbei zu beachten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.**
- 2) Der Vorstand besteht aus**
 - 1.) dem Vereinsvorsitzenden,**
 - 2.) dem Stellvertreter,**
 - 3.) dem Kassenwart,**
 - 4.) dem Jugendwart,**
 - 5.) dem Beisitzer als Vertreter der Mitgliederversammlung.**
- 3) Der Vorstand wird auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.**
- 4) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Jahreshauptversammlung ein Vereinsmitglied in den Vorstand berufen. Dies bedarf der Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung, welche innerhalb der folgenden zwei Monate stattfinden muss.**
- 5) Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, den Verein in allen Angelegenheiten allein gegenüber Dritten zu vertreten.**
- 6) Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig für die**
 - Bewilligung von Ausgaben,**
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,**
 - Vorbereitung von Mitgliederversammlungen.**

Der Vereinsvorstand tritt nach Bedarf zusammen.
- 7) In besonderen Fällen kann die Genehmigung zur Leistung von Ausgaben bis zur Höhe von 50,- € kurzfristig von dem Vereinsvorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter zusammen mit dem Kassenwart erteilt werden. Der Vorstand ist darüber nachträglich zu informieren.**
- 8) Die im ersten Quartal jeden Jahres stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung und beschließt u.a. über**
 - die Wahl des Vereinsvorstandes,**
 - die Entlastung des Vereinsvorstandes,**
 - die Änderung der Vereinssatzung,**
 - die Höhe der Mitgliedsbeiträge.**

- 9) Die schriftliche Einladung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe des Einberufungsgrundes und der Tagesordnung.
Auf Verlangen eines Drittels der Vereinsmitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.**
- 10) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vereinsvorstand zu unterschreiben.**

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat.**
- 2) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.**
- 3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vereinsvorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist der Antrag zusätzlich von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.**
- 4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Ablehnung ist der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und für den Vorstand bindend.**

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft im Verein endet mit Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod.**
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vereinsvorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung zusätzlich von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erklärt werden. Die Erklärung muß mindestens einen Monat vorher beim Vereinsvorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter eingegangen sein.**
- 3) Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder sonstigen Zahlungen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf vom Vorstand beschlossen werden, wenn nach der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und dem Vereinsmitglied die Streichung zwischenzeitlich angedroht wurde. Der Beschluss über die Streichung von der Mitgliederliste ist dem betroffenen Mitglied innerhalb von zwei Wochen zuzustellen. Ist ein Schreiben durch persönliche Übergabe oder auf dem Postweg nicht zustellbar, so kann eine öffentliche Bekanntgabe nach Maßgabe der Regelungen des § 15 Verwaltungszustellungsgesetz erfolgen.**
- 4) Wenn ein Vereinsmitglied durch sein Tun, Dulden oder Unterlassen die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Vereinsmitglied Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Vereinsmitglied innerhalb von zwei Wochen zuzustellen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Ausschlussklärung beim Vereinsvorstand anzuzeigen. Der Vorstand hat innerhalb eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss entscheidet. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und für den Vorstand bindend.**

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt

- sich am Vereinsleben zu beteiligen,
- an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- alle vereinseigenen Einrichtungen zu benutzen.

2) Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet

- die beschlossene Vereinssatzung einzuhalten,
- Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und für deren Erfüllung einzutreten,
- die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Umlagen oder andere finanziellen Verpflichtungen innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu entrichten.

§ 7 Beschlussfassung

- 1) Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Kommt keine Beschlussfähigkeit zustande, so ist eine neue Mitgliederversammlung kurzfristig innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vereinsmitglieder stets beschlussfähig ist.**
- 2) Ausgenommen von Ehrenmitgliedern besitzt jedes Vereinsmitglied volles Stimmrecht.
Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.**
- 3) Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.**

Bei folgenden Angelegenheiten ist für die Beschlussfassung die Stimmenmehrheit von mehr als zwei Drittel aller anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich:

- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und aller anderen finanziellen Verpflichtungen,
- Wahl des Vereinsvorstandes.

Bei folgenden Angelegenheiten ist für die Beschlussfassung die Stimmenmehrheit von mehr als drei Viertel aller anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich:

- Änderung der Vereinssatzung,
- Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
- Auflösung des Vereins.

Über Anträge, welche eine Stimmenmehrheit von mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder erfordern, kann nur abgestimmt werden, wenn diese aus der Tagesordnung der Mitgliederversammlung hervorgehen.

- 4) Abstimmungen werden offen durchgeführt. Wird von einem anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglied eine geheime Abstimmung beantragt, so ist diese entsprechend durchzuführen.**
- 5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist vom Vereinsvorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.**

§ 8 Vereinskasse

- 1) Der Verein führt eine Vereinskasse, die jährlich abzuschließen ist. Der Kassenabschluss ist durch den Vereinsvorstand zu überprüfen. Über den Kassenabschluss ist auf Anfrage der Mitgliederversammlung, in jeden Fall in der Jahreshauptversammlung zu berichten.**
- 2) Der Kassenwart trägt zusammen mit dem Vereinsvorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Der Kassenwart ist insbesondere verantwortlich für**
 - die richtige und termingerechte Einziehung der Mitgliedsbeiträge,
 - die termingerechte Erstellung und Abgabe von Steuererklärungen,
 - die Ausstellung von Spenden- und Beitragsbescheinigungen und
 - sämtlichen Schriftverkehr im Zusammenhang mit Zahlungseingängen und Ausgaben.
- 3) Auszahlungen dürfen nur nach Absprache mit dem Vereinsvorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter durch den Kassenwart vorgenommen werden.**
- 4) Der Kassenwart hat den Vereinsvorstand laufend, insbesondere bei auftretenden Unstimmigkeiten, über die Kassensituation zu berichten.**

§ 9 Mitgliedsbeiträge

- 1) Der Verein erhebt für jedes Vereinsmitglied einen Mitgliedsbeitrag.
Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.**
- 2) Die Erhebung der Mitgliedsbeiträge regelt die Beitragsordnung.**

§ 10 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.**
- 2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vereinsvorsitzende bzw. dessen Stellvertreter und der Kassenwart gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.**
- 3) Das im Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen fällt insgesamt an die Gemeinde Theißen, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des aktiven und vorbeugenden Brandschutzes zu verwenden hat.**
- 4) Bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gilt Absatz 3 entsprechend.**

§ 11 Inkrafttreten

- 1) Die Vereinssatzung wurde von der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen und tritt am 01.02.2003 in Kraft.**